

**Satzung
der rechtsfähigen Stiftung
„Die Seenotretter“**

§ 1

Name, Rechtsform; Sitz

1.)

Die Stiftung trägt den Namen:

Stiftung „Die Seenotretter“ .

2.)

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

**Zweck der Stiftung,
Gemeinnützigkeit**

1.)

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger bei der Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke. Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger bezweckt, das Rettungswerk an den deutschen Küsten der Nord- und Ostsee durchzuführen und zu fördern sowie den Gedanken selbstlosen Einsatzes zur Rettung von Menschenleben aus Seenot und gefährlichen Situationen im nationalen und internationalen Bereich zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, vornehmlich Spenden und andere Zuwendungen von Seiten eines breiten Publikums, um diese sowie die Erträge aus ihrem eigenen Vermögen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze einzusetzen.

Zur Verwirklichung ihres Zwecks ist die Stiftung außerdem berechtigt, als Treuhänder oder Träger weiterer rechtsfähiger oder unselbständiger Stiftungen zu handeln, deren Zweck die finanzielle Förderung und Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger ist.

2.)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.)

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

5.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1.)

Das Vermögen der Stiftung im Zeitpunkt ihrer Errichtung (Anfangsvermögen) beträgt € 50.000,00.

2.)

Das Stiftungsvermögen (Anfangsvermögen und Zustiftungen) ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht ausdrücklich als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

3.)

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen sowie durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, werden als Zustiftungen behandelt.

4.)

Über die Annahme von Zustiftungen / Zuwendungen, die Anlagestrategie sowie die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Vorstand

1.)

Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

2.)

Mitglieder des Vorstands sind die jeweiligen Mitglieder des Vorstands der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sowie der jeweils für Betriebs- und Finanzwirtschaft zuständige Geschäftsführer der DGzRS. Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstands der DGzRS. Mit Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes bzw. Geschäftsführers der DGzRS endet auch das Amt als Vorstand der Stiftung.

3.)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder. Zum Abschluss von Verträgen über die Gründung rechtsfähiger oder unselbständiger Stiftungen, deren Vermögen dieser Stiftung zu Eigentum oder als Treuhänder übertragen wird, ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

4.)

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit jeweils einfacher Mehrheit in Sitzungen gefasst, die jährlich mindestens einmal stattzufinden haben. In eiligen Fällen kann auch eine telefonische, schriftliche oder elektronische Beschlussfassung erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder damit einverstanden sind.

5.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.)

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Vorstandes anzugeben.

§ 5

Aufgaben des Vorstands, Ehrenamtlichkeit

1.)

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. In Bezug auf Zustiftungen oder weitere Stiftungen, deren Träger oder Treuhänder die Stiftung ist, hat er dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Vorstand haftet gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.)

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

1.)

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

2.)

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7

Satzungsänderung, Zweckänderung, Beendigung der Stiftung

1.)

Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berührt, beschließen, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung dadurch nicht wesentlich verändert wird, sie ihm aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse sinnvoll erscheint oder dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird und damit dem mutmaßlichen Willen des Stifters sowie etwaiger Zustifter Rechnung getragen wird.

2.)

Eine Änderung oder Erweiterung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung sowie Entscheidungen über die Auflösung und Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint und keine Anpassung der Satzung nach Absatz 1 möglich ist.

3.)

Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Mehrheit, bei einem mehr als zweigliedrigen Vorstand der Stimmen von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit ist vor entsprechenden Maßnahmen eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Derartige Beschlüsse bedürfen zudem zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen

Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Stifters, zu deren Lebzeiten auch der von Zustiftern (§ 8 BremStiftG).

§ 8 Aufsicht

1.)

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen nach den Vorschriften des Bremischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

2.)

Die Vorstandsmitglieder sind nach § 12 BremStiftG verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder deren steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, den 09.12.2013